

Franckesche Stiftungen zu Halle

Compendium, oder Kurtzer Begriff der gantzen Christlichen Lehre in XXXIV. Articuln/

Freylinghausen, Johann Anastasius

Halle, 1733

VD18 13077570

Der XXII. Articul. Von der weltlichen Obrigkeit.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-188624-

Vom heiligen Predigt-Amte. 121

zu erleichtern 1 Petr. II. 9. Röm. XV. 14.
Eph. V. 19. Ebr. X. 24. (4) fleißig für diesel-
be und ihr Amt zu beten, Ebr. XIII. 18. E-
phes. VI. 19. und (5) nach Nothdurft sie zu
versorgen. Matth. X. 10. 1 Cor. IX. 4. 14.
1 Tim. V. 17. 18.

§. VIII.

Der Trost treuer Lehrer und Prediger Was haben
ist (1) daß Christus ihre Arbeit nicht unge- treue Lehrer
segnet lassen will, Es. LV. 10. 11. Matth. und Prediger
XXVIII. 20. (2) daß diejenigen, welche sie für Trost?
durch ihren Dienst zu Christo geführet, in
dieser und jener Welt ihre Freude, und
Erone sind, 1 Thess II. 19. 20. und daß sie
(3) nach vollendetem Lauf ihres Amtes der
Frucht ihrer Treue und Arbeit ewiglich
genießen sollen. Matth. XXV. 21. 1 Petr.
V. 4. Dan. XII. 3.

Der XXII. Articul.

Von

der weltlichen Obrigkeit.

§. I.

Er andere Haupt. Stand ist Welches ist
der Weltliche oder Obrig- der andere
keitliche Stand. Haupt.
Stand?

§. II.

Der Obrigkeitliche Stand ist seinem Von wem
Ursprung nach von Gott, als welcher kommt der
den Obrigkeitli-

der Stand
her?

denselben geordnet, und von welchem auch alle Tüchtigkeit, denselben recht zu verwalten, herkommen muß. Röm. XIII. 1. seqq. Sprichw. VIII. 14-16. Sir. X. 4-5.

§. III.

Welche sind denn tüchtig zu rechter Verwaltung des Obrigkeitlichen Amts sind keine andere Personen tüchtig, als welche fromm und aufrichtig, wahrhaftig und dem Geist Feind seyn, die Gerechtigkeit lieb haben, und mit dem Geist der Wahrheit und des Verstandes von Gott bezaubert sind. 2 Mos. XVIII. 21. 2 Chron. XIX. 6. 7. Weish. I. IX. 1. seqq.

§. IV.

Worin besteht die obrigkeitliche Gewalt? Die Obrigkeitliche Gewalt besteht darin, daß diejenigen, welchen dieselbe von Gott anvertrauet ist, die Unterthanen zu regieren, und über Recht und Gerechtigkeit zu Erhaltung und Beförderung des gemeinen Ruhesstandes zu halten, Auctorität und Macht haben. Sie erstrecket sich demnach fürnehmlich auf äußerliche, bürgerliche und zeitliche Dinge, nicht aber auf den innern Menschen oder das Gewissen. Apost. Gesch. IV. 19. Jedoch ist eine Christliche Obrigkeit nicht allein befugt, sondern auch schuldig, die von Gott ihr verliehene Gewalt dahin anzuwenden, daß in der Kirche alles nach dem

Von der weltlichen Obrigkeit. 123

dem Wort Gottes und zur Erbauung der Unterthanen eingerichtet werden mö.
ge. 5 Mos. XVII. 18. 19 Jos. I. 7. 8.

§. V.

Der Zweck des Obrigkeitlichen Amtes. Was ist der Zweck des Obrigkeitlichen Amtes? Was ist göttliche Ehre, und der Unterthanen leibliche und geistliche Wohlfahrt. 1 Tim. II. 2. Röm. XIII. 4. 1 Petr. II. 13. 14.

§. VI.

Die Christliche Pflicht und Schuldigkeit Obrigkeitlicher Personen ist (1) daß sie die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person fleißig handhaben, 2 Mos. XXIII. 6. sqq. Sprichw. XXIV. 23. 24. Es. I. 17. (2) daß sie keinen andern Gehorsam von den Unterthanen verlangen, als den sie ohne Verletzung der Liebe Gottes und des Nächsten leisten können, siehe das Gegenheil Sam. XXII. 17. Dan. II. III. und IV. und (3) daß sie für ihre Unterthanen und um glücklichen Fortgang des Regiments herzlich zu Gott beten, 1 Kön. III. 7. 9. Weish. IX. 1. seqq.

§. VII.

Die Pflicht Christlicher Unterthanen gegen die Obrigkeit ist, (1) daß sie das Bild Gottes an derselben auf alle Christ-geziemende Art ehren, 1 Petr. II. 17. (2) um des Gewissens willen derselben in

in